

B & P Special II

08/2013

Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz-AltvVerbG

I. Einleitung

In seiner Sitzung am 07.06.2013 hat der Bundesrat der im Vermittlungsausschuss ausgehandelten Version des Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz-AltvVerbG) zugestimmt. Dieses beinhaltet im Wesentlichen die nachfolgend dargestellten Änderungen der derzeitigen Rechtslage.

II. Neuregelungen im AltvVerbG

Es wird ein sog. Produktinformationsblatt eingeführt, dessen Gestaltung und Inhalt den Anbietern vom Gesetzgeber vorgegeben werden (§ 7 AltZertG). Durch eine übersichtliche Darstellung der anfallenden Kosten, der Renditeerwartung und des Anlagerisikos soll die Möglichkeit des Verbrauchers, sich vor Vertragsabschluss einen Überblick über die wesentlichen Vertragsmerkmale zu verschaffen, verbessert werden.

Ferner werden die Kosten, die bei einem Wechsel von einem Altersvorsorgevertrag zum anderen anfallen können, auf einen Höchstbetrag von € 150,00 gedeckelt. Um den Vertragswechsel zu erleichtern, wird

geregelt, dass der Anbieter maximal 50 % des übertragenen Kapitals, das im Zeitpunkt der Übertragung gefördert ist, bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten berücksichtigen darf (§ 1 Abs. 1 S. 3, 4 AltZertG).

Eine weitere Änderung betrifft die Erhöhung des Abzugsvolumens und der Absetzbarkeit von Beiträgen zur Absicherung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Um die Motivation zu erhöhen, sich gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsunfähigkeit abzusichern, können nunmehr Beiträge zur Absicherung dieses Risikos im Rahmen des Abzugsvolumens zur Basisabsicherung im Alter geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG). Die Abzugsmöglichkeit setzt voraus, dass im Falle des Eintritts des Versicherungsfalls eine lebenslange Rente gezahlt wird. Bei einem späten Versicherungsfall kann die Höhe der Rente vom Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls abhängig gemacht werden.

Auch die Regelungen des sog. „Wohn-Riester“ sind von den Änderungen betroffen. Während nach bisherigem Recht das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen förderunschädlich nur in Höhe von



bis zu 75 % oder zu 100 % für die unmittelbare Anschaffung oder Herstellung einer selbst genutzten Wohnung oder zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung der selbst genutzten Wohnimmobilie genutzt werden durfte, ist künftig eine jederzeitige Kapitalentnahme für die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum möglich. Die Einschränkung auf einen Betrag in Höhe von bis zu 75 % oder zu 100 % entfällt. Zudem wird zukünftig während der gesamten Auszahlungsphase die Möglichkeit bestehen, sich hinsichtlich des noch vorhandenen Wohnförderkontos für eine „Einmal“-Besteuerung zu entscheiden (§ 92a Abs. 2 S. 6 EStG). Die Eigenheimrentenförderung kann außerdem jetzt auch für Aufwendungen für Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung in Anspruch genommen werden (§ 92a Abs. 1 S. 1 EStG). Ferner wurde der sog. Reinvestitionszeitraum gem. § 92a Abs. 3 S. 9 Nr. 1 EStG von zwei Jahren auf fünf Jahre verlängert. Außerdem muss der Zulagenberechtigte den

Antrag auf Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbeitrags künftig innerhalb einer Frist von zehn Monaten vor Beginn der Auszahlungsphase stellen, um den Anbietern eine ausreichende Vorlaufzeit zur Regelung der Modalitäten der Auszahlungsphase zu geben (§ 92b Abs. 1 S. 1 EStG).

III. Gültigkeit

Die vorgenannten Regelungen treten grundsätzlich zum 01.07.2013 in Kraft. Soweit für die Anbieter und die Verwaltung Umsetzungsaufwand entsteht, so z. B. bezüglich der Einführung des Produktinformationsblatts, gilt als Anwendungsbeginn dieser Vorschriften der Veranlagungszeitraum 2014.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen

